



# EUGEN-SCHMALENBACH-BERUFSSKOLLEG

## des Märkischen Kreises in Halver-Ostendorf

Berufliches Gymnasium, Berufsfachschule und Berufsschule für Wirtschaft und Verwaltung Sekundarstufe II



### Höhere Handelsschule – Entschuldigungsformular

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Klasse: HH \_\_\_\_\_

Grund des Fehlens: \_\_\_\_\_

Wenn das Fehlen nicht aus Krankheitsgründen erfolgte, muss ausführlich begründet werden!

gefehlt von: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Wochentag Datum Wochentag Datum

Wenn nur ein Tag gefehlt wurde oder der Teil eines Tages, wird nur „von“ ausgefüllt.

insgesamt gefehlte Unterrichtsstunden: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift volljährige Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigte/r

Vorgezeigte Dokumente: \_\_\_\_\_

Atteste usw. in das folgende Feld einkleben (bei größeren Formaten auf der Rückseite des Formulars festkleben):

Belege hier aufkleben (große Formulare auf der Rückseite aufkleben)!

#### Erledigungsvermerk (von der Klassenleitung auszufüllen):

- Meldung per Mail an die Klassenleitung (notfalls per Telefon über Sekretariat) am ersten Krankheitstag erfolgte.
- Meldung der Krankheitsdauer (bei mehrtägigem Fehlen) erfolgte bis zum achten Krankheitstag über E-Mail an die Klassenleitung. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern wurde die E-Mail von Erziehungsberechtigten geschrieben. Belege wurden der Mail als Scan/Foto beigelegt. Die Originale wurden oben/umseitig aufgeklebt bzw. vorgelegt.
- Beurlaubung wurde rechtzeitig beantragt (1 Woche vorher) und genehmigt (Anlage beigelegt).
- Entschuldigung wurde rechtzeitig abgegeben (spätestens 3. Schultag nach Wiederaufnahme des Unterrichts).

Die Fehlzeit wurde entschuldigt/nicht entschuldigt:

nicht Zutreffendes streichen!

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Handzeichen Klassenleitung

Die Regeln für Schülerinnen und Schüler im Krankheitsfall sind Bestandteil der Begrüßungsmappe und auf der Rückseite dieses Formulars abgedruckt!



### Höhere Handelsschule – Entschuldigungsformular

#### Regeln für Schülerinnen und Schüler im Krankheitsfall

Grundlagen hinsichtlich des Umgangs mit Schulversäumnissen sind die Regelungen des Schulgesetzes NRW<sup>1</sup>, der unterschiedlichen Prüfungsordnungen und Erlasse sowie darauf aufbauende eigene Regeln unseres Berufskollegs:

- Sämtliche Meldungen sind grundsätzlich per E-Mail an die jeweilige Klassenleitung zu richten ([vorname.nachname@esbk.de](mailto:vorname.nachname@esbk.de)). Dies ist auch über das Kontaktformular auf der Homepage möglich oder in Ausnahmefällen auch telefonisch über das Schulsekretariat.
- Bei Erkrankung ist die Klassenleitung am ersten Krankheitstag unverzüglich, spätestens bis 09:00 Uhr, per E-Mail zu informieren. Dabei ist auch anzugeben, bis wann die Abwesenheit voraussichtlich dauert.
- Bei längeren Erkrankungen ist bis zum achten Krankheitstag die Klassenleitung per E-Mail über den weiteren Verlauf zu informieren. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern muss diese E-Mail von den Erziehungsberechtigten geschrieben werden. Evtl. vorhandene Belege (z. B. Bescheinigungen von Ärzten, Krankenhäusern usw.) sind der E-Mail als Scan/Foto beizufügen.
- Bei witterungsbedingten Schulversäumnissen ist die Klassenleitung ebenfalls unverzüglich am Fehtag per E-Mail zu informieren.
- Schulversäumnisse sind immer durch eine Entschuldigung auf dem Formular des Bildungsgangs und bei nicht krankheitsbedingten Fehlzeiten mit einer genauen Begründung für das Fehlen bei der Klassenleitung vorzulegen.

Entschuldigungen sind unverzüglich, spätestens am dritten Schultag nach Wiederaufnahme des Unterrichts, unaufgefordert bei der Klassenleitung abzugeben. Von der Schülerin bzw. dem Schüler nicht zu vertretende Verzögerungen sind der Klassenleitung ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Werden Entschuldigungen nicht bis zum dritten Tag nach Wiederaufnahme des Unterrichtes abgegeben, gelten die betroffenen Fehlzeiten als unentschuldigt.

Sollten durch den Ausfall Klausuren nachgeschrieben werden müssen, so ist dies ab dem ersten Anwesenheitstag nach dem Ausfall möglich. Schülerinnen und Schüler sind zudem verpflichtet, aktiv die Fachlehrerinnen und Fachlehrer innerhalb von drei Tagen auf einen Nachschreibetermin anzusprechen.

- Bei Schülerinnen und Schülern, die eine Förderung nach BAFöG erhalten, sind wir verpflichtet, alle Fehlzeiten sofort an die fördernde Stelle zu melden. Fehlzeiten können dazu führen, dass Leistungen gekürzt bzw. bereits gezahlte Fördermittel zurückgefordert werden.
- Bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss im Falle von umfangreichen unentschuldigten Schulversäumnissen ein Ordnungsverfahren eingeleitet werden. In der Regel ergeht ein Bußgeldbescheid an die verantwortlichen Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- Bei nicht mehr berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern kann die Entlassung von der Schule erfolgen, wenn im Verlauf von 30 Tagen insgesamt 20 Stunden unentschuldigt versäumt wurden. Des Weiteren endet das Schulverhältnis, wenn die nicht mehr schulpflichtigen Lernenden trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlen.
- Bitte beachten Sie, dass die Fehlzeiten (insgesamt und unentschuldigt) auf Halb- bzw. Jahreszeugnissen dokumentiert werden müssen.
- Schülerinnen und Schülern, die sehr häufig fehlen (auch an bestimmten Tagen oder bei Klausuren), kann durch die Schul- oder Bildungsgangleitung eine Attestpflicht auferlegt werden. Das bedeutet, dass in einem solchen Fall jede Fehlzeit über ein ärztliches Attest entschuldigt werden muss.

Als Atteste werden keine mit „i. A.“ unterschriebenen Zettel, Bescheinigungen, Anwesenheitsbestätigungen usw. akzeptiert. Atteste müssen vom Arzt eindeutig persönlich unterschrieben werden und müssen ausdrücklich feststellen, dass die Schülerinnen und Schüler schulunfähig sind. Werden bei Attestpflichtigen Atteste nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, werden die Fehlzeiten grundsätzlich als unentschuldigt gewertet.

- Elektronische Krankschreibungen werden nicht akzeptiert und müssen daher immer in Papierform vorliegen!
- Für Abschlussklausuren (Abitur und Abschluss Höhere Handelsschule) gilt eine allgemeine Attestpflicht für alle Schülerinnen und Schüler! Für Abschlussklausuren sind spezielle Atteste erforderlich, auf denen ausdrücklich festgestellt wird, dass eine Prüfung nicht abgelegt werden kann.

<sup>1</sup> Die Schulpflichtüberwachung ist eine der Kernaufgaben aller Schulen und bedarf deshalb besonderer Sorgfalt. Grundlage ist § 43 Schulgesetz

#### § 43 Schulgesetz NRW (Auszug)

##### Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.